



St. Gallen, 20. Oktober 1992

Gemeinderat
9305 Berg

Genehmigung von Gemeindeerlassen

PLANUNGSAMT SG		
22. OKT. 1992		
NLS	OP	KRP

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

I.

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) Baureglement, Zonenplan und Schutzverordnung (im folgenden abgekürzt SV) zur Genehmigung eingereicht. Einer vorbehaltlosen Genehmigung steht einerseits noch die Erledigung des Rekursverfahrens betreffend die Fraktion Rütli entgegen; zum anderen wurden im Genehmigungsverfahren vom Planungsamt und vom Amt für Umweltschutz, Fachstelle Lärmschutz, Einwände erhoben gegen die vorgesehene Einzonung der Fraktion Landquart. Da diese beiden Gebiete keinen Einfluss haben auf die übrigen Bestandteile der Ortsplanung, letztere unbestritten ist und die Nichtinkraftsetzung des neuen Baureglementes zunehmend Schwierigkeiten mit aktuellen Bauvorhaben gibt, ist es angezeigt, die neuen Ortsplanungsinstrumente unter Ausklammerung der beiden genannten Teilgebiete vorweg zu genehmigen. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1992 haben Sie sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

II.

Im einzelnen ergibt die Prüfung folgendes:

1. Das Baureglement ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden. Indessen fehlt für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen die Zuordnung zu einer Empfindlichkeitsstufe. Bei der Ausscheidung oder Aenderung der Nutzungszone oder bei der Aenderung der Baureglements ist diese Zuordnung nach Art. 44 Abs. 2 der Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) zwingend vorzunehmen. Die notwendige Ergänzung des Baureglements ist deshalb möglichst bald nachzuholen. Eine Frist zur öffentlichen Auflage innert sechs Monaten ab Rechtskraft dieser Genehmigung erscheint angemessen.

2. Sowohl Zonenplan wie Schutzverordnung enthalten in der Legende keine Unterscheidung zwischen Festlegungen und Hinweisen. Auf allen Plänen sind die Ausdrücke "Wald" und "Gewässer" zu finden. Der Darstellung der beiden Begriffe kommt indes auf dem Zonenplan kein rechtsetzender Charakter zu. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es sich bei einem bestimmten Gebietsteil um Waldareal handelt, ist einzig nach den forstpolizeilichen Bestimmungen zu beurteilen. Das Gleiche gilt für die Frage, ob es sich um ein öffentliches Gewässer handelt, für welches die gesetzlichen Abstandsvorschriften gelten, oder nur um ein privates Gewässer. Massgebend hiefür ist Art. 2 des Gesetzes über die Gewässernutzung (SGS 751.1). Die Ausdrücke "Wald" und "Gewässer" sind deshalb auf allen Plänen mit dem Zusatz "Hinweis" zu versehen.

3. Die Schutzverordnung bezieht sich nach dem Plan in Verbindung mit Art. 1 SV auf das gesamte Gemeindegebiet. Sie enthält auch Festlegungen in Gebieten, die als Waldareal gelten. Hiezu gilt folgendes:

- a) Nach Art. 24 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist die Forstpolizei Sache des Bundes. Ihm steht die Oberaufsicht über die Forstpolizei zu. In Ausführung dazu erliess der Bund das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (SR 921.0; abgekürzt FPolG). Nach Art. 2 Abs. 1 FPolG sind der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei sämtliche Waldungen unterstellt. Was als Wald gilt, ist in Art. 1 der Verordnung betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (SR 921.01) festgelegt. Die Erhaltung und Vermehrung des Waldareals ist in Art. 31 ff. FPolG geregelt. Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Wald ist das Kantonsforstamt zuständig (Art. 28 Abs. 2 FPolG; Art. 21 Abs. 1 des Forstgesetzes, sGS 651.1). Der durch solche Bauten oder Anlagen beanspruchte Waldboden bleibt der Forstgesetzgebung unterstellt (Art. 28 Abs. 4 FPolG).

Das Waldareal untersteht demnach den Forstpolizeiorganen und nicht dem Gemeinderat.

- b) Zum gleichen Ergebnis führt die Auslegung der baurechtlichen Vorschriften. In Art. 14 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) werden Zweck und Inhalt der Nutzungspläne bestimmt. Der Inhalt allfälliger Schutzzonen ist in Art. 17 Abs. 1 RPG festgelegt. Das Waldareal ist nicht erwähnt. Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen (Art. 17 Abs. 2 RPG). In Art. 18 RPG sind neben den in den Art. 15, 16 und 17 RPG genannten Zonen weitere mögliche Zonen und Gebiete erwähnt, die in Nutzungsplänen ausgedehnt werden können. Das Waldareal ist davon jedoch ausdrücklich ausgenommen (Art. 18 Abs. 3 RPG): "Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt."

Insgesamt ergibt sich, dass die uns eingereichte Schutzverordnung, soweit sie Festlegungen innerhalb des Waldareals enthält, nur mit folgender Ergänzung von Art. 1 SV genehmigt werden kann:

" Soweit sich der Geltungsbereich der Schutzverordnung auf Waldareal im Sinn der Forstpolizeigesetzgebung bezieht, kommt der Schutzverordnung lediglich richtunggebende Bedeutung zu. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen verbleibt beim Kantonsforstamt. "

III.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt. Dem Gemeinderat wird für die öffentliche Auflage der Ergänzung des Baureglementes (Festlegung der Empfindlichkeitsstufe der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) eine Frist von sechs Monaten ab Rechtskraft dieser Verfügung gesetzt.
2. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt werden die Gebiete Rütli (Zuweisung zum übrigen Gemeindegebiet) sowie Landquart (Zuweisung zur Wohn-Gewerbe-Zone für dreigeschossige Bauten).
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Fachstelle Lärmschutz
- Rechnungsführer (2)



6. Januar 1997

Gemeinderat
9305 Berg

VII 8 Berg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Nachtrag zur Schutzverordnung

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Rechtsabteilung
Planungsamt (3)

PLAN-200460-

98